

# **Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche**

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Beseritz vom 02.02.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## **Gegenstand der Widmung**

### **1. Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Beseritz, nachfolgend bezeichnet als:

#### **„Salower Weg“**

Bestehende aus zwei Teilabschnitten gemäß § 3 StrWG M-V:

- Abschnitt 1: Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V
- Abschnitt 2: Sonstige öffentliche Straße – Feld- und Waldweg gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V i.V.m. § 16 Abs.2 StrWG M-V

### **2. Lage**

Gemeinde Beseritz, Flur 7 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 28/1 und 28/2

Der Salower Weg beginnt am Knotenpunkt MSE 119 / Dorfstraße und verläuft in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Salow.

Der Weg gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Abschnitt 1 ( asphaltiert):  
Verläuft bis zum Übergang in den Feldweg. Dieser Abschnitt dient der Erschließung angrenzender Wohn- und Wirtschaftsgrundstücke. Im Lageplan Rot gekennzeichnet.
- Abschnitt 2 (Feldweg):  
Verläuft weiter in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Salow. Dieser Abschnitt dient primär der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der betrieblichen Erschließung.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

### **3. Einstufung**

- Abschnitt 1: Einstufung gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße
- Abschnitt 2: Einstufung gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße – Feld- und Waldweg

#### **4. Zweckbestimmung**

- Abschnitt 1:  
Dient der Zufahrt zu angrenzenden privaten Grundstücken, insbesondere von Anwohnern sowie der Verbindung zur überörtlichen Kreisstraße MSE 119.
- Abschnitt 2:  
Dient der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung sowie dem Fuß- und Radverkehr.  
Der Weg dient der Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen und als Wanderweg für die Einwohner der Gemeinde.

#### **5. Nutzungseinschränkungen**

##### Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

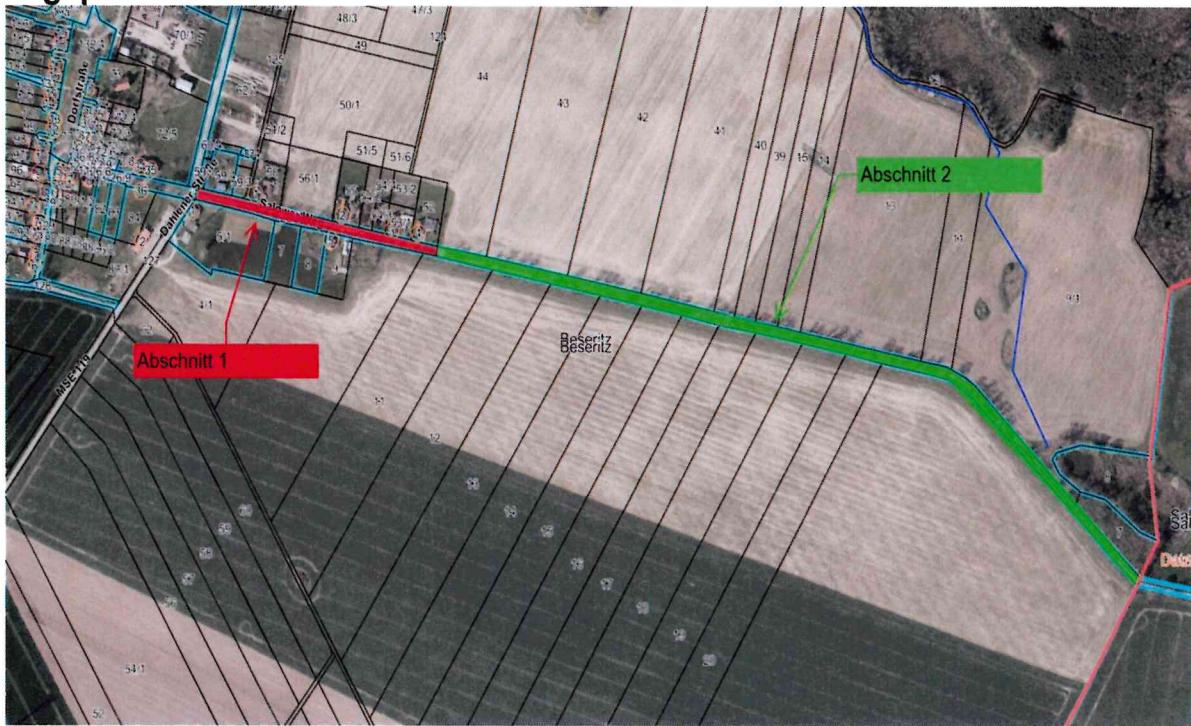
##### Abschnitt 2

- Nutzungsart: Landwirtschaftlicher Verkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr, Fahrzeugverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung von Flächen, forst- und landwirtschaftlicher Verkehr, sowie Wander- und Freizeitnutzung

#### **6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

- Abschnitt 1:  
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Beseritz. Die Unterhaltspflicht liegt bei der Gemeinde Beseritz.
- Abschnitt 2:  
Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Beseritz. Die Unterhaltspflicht liegt gemäß § 16 Abs. 2 StrWG M-V bei den Eigentümern der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaftet werden.

## Lageplan:



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beseritz, den 02.02.2026

veröffentlicht am: 04.02.20

unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

Bürgermeister\*in

